

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1935	Nr. 65
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 35	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	773
26. 6. 35	Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	774
26. 6. 35	Einundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	774
26. 6. 35	Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Wertzölle von Waren rumänischen Ursprungs	784

35 I 773
71
35 I 1035
4. Ausfv.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Satz 1 ist statt „Notfrist von einem Monat“ zu setzen: „Notfrist von 14 Tagen“.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt.“

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort „Unfruchtbarmachung“ jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung“ einzusetzen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsarztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner